

Projekt: Ablenkung Emlichheim 45a
Firma: Wintershall Dea Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Emlichheim

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Für die Ablenkung der Emlichheim 45 wird das Bohrloch zurückzementiert und in einer Teufe von ca. 450 m aus der bestehenden Produktionsrohrtour mittels Whipstock abgelenkt. Die Ablenkung erfolgt ca. 50 m in horizontaler Distanz um erneut den Bentheimer Sandstein zu treffen. Die anschließend eingezogene Produktionsrohrtour soll bis zutage geführt und bis in die vorherige Rohrtour zementiert werden. Die abschließende Förderinstallation besteht aus einem Pferdekopfantrieb der über Pumpgestänge eine Tiefpumpe antreibt.

Für die Ablenkungsarbeiten werden keine neuen Flächen dauerhaft versiegelt, da die Arbeiten auf dem bereits bestehenden Platz der EMLH 45 erfolgen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH 45 findet auf einer Fünffachlokation statt. Auf der Lokation befinden sich zusätzlich noch die Produktionsbohrungen EMLH 167, EMLH 149, EMLH, 321 und EMLH 171. Der Bohrplatz der geplanten Bohrung EMLH 45 überlagert sich mit dem bereits bestehenden Bohrplatz der Bohrungen EMLH 167, EMLH 149, EMLH, 321 und EMLH 171.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Bei dem Vorhaben werden die wesentlichen Arbeiten und obertägigen Einrichtungen auf der vorhandenen Lokation erfolgen bzw. eingerichtet. Durch die vorhandene Lokation wird eine Fläche von ca. 5.600 m² beansprucht. Um den Bohrlochkeller und das Windenfundament der EMLH 45 wird für die Arbeiten eine temporäre Asphaltdecke von ca. 400 m² mit Asphaltaufkantung aufgebracht. Dafür muss der vorhandene Splitt und das Mineralgemisch auf einer Fläche von ca. 30 m x 30 m abgetragen und zwischengelagert werden. Nach Fertigstellung der Ablenkung und Abbau des Windenequipments soll die Asphaltfläche wieder abgebrochen und die Fläche mit dem Mineralgemisch und Splitt wieder eingeebnet

werden. Die zusätzlich gesetzten Fundamente am Bohrlochkeller sollen für zukünftige Workover oder Verfüllungsarbeiten verbleiben.

Wasser:

Der Frischwasserbedarf erfolgt über die Anlieferung durch Tankkraftwagen. Ein Eingriff in den Grundwasserleiter oder die Nutzung von Grundwasser sind nicht nötig. Es ist keine Inanspruchnahme der Gewässer z.B. durch Einleitungen erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Angrenzend zum bestehenden Bohrplatz befinden sich intensiv genutzte landwirtschaftlich Flächen. Laut Antragsunterlagen sind keine gefährdeten Biotoptypen oder Pflanzenarten vorhanden.

Die Halboffen- und Offenlandflächen in der Umgebung des Vorhabenstandortes besitzen für die Avifauna und hier insbesondere für die Wiesen- und Watvögel (Limikolen) als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet eine regionale Bedeutung. Bei den anzutreffenden Wiesenbrütern, handelt es sich zumeist um die häufigeren und weniger störungsempfindlichen Arten wie Kiebitz und Austernfischer.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten Abfälle an, die ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KrWG) gesammelt und entsorgt werden.

Wesentliche anfallende Abfallarten während des Vorhabens einer Ablenkungsbohrung sind:

- Bohrgut öl frei (01 05 08)
- Ölhaltige Bohr- und Spülungsrückstände (01 05 05)
- Zementschlämme ölfrei (01 05 08)
- Schmutzwasser ölfrei (01 05 08)
- Bauschutt ölhaltig (17 01 06)
- Kohlenstoffteerhaltige Bitumengemische (17 03 01)
- Bohrspülung ölfrei (01 05 08)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Spülungsmaterialverpackungen (15 01 06 und 15 01 10)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:

Während den vorbereitenden Arbeiten und der Durchführung der Ablenkungsarbeiten kann es durch den Einsatz der Baumaschinen und der Bohranlage am Platz zu Geräuschemissionen und Freisetzungen von Abgasen durch LKW-Verkehr kommen.

Da die Umbaumaßnahmen am Bohrplatz ausschließlich tagsüber erfolgt, geräuscharme Baumaschinen eingesetzt werden und das Vorhaben in ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung liegt, werden die Immissionswerte der AVV Baulärm eingehalten.

- Staubemissionen:

Je nach Witterungslage kann es während beim Befahren von Mineralgemisch-, Schotter-, Kiesflächen und Tiefbauarbeiten temporär zu erhöhten Staubemissionen kommen.

- Lichtemissionen:

Innerhalb der Ablenkung der Bohrung wird der Arbeitsbereich mit Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

- Integrität der Bohrung:

Entsprechend dem Stand der Technik wird die Verrohrung der Bohrungen erfolgen. Die Ringräume zwischen der Formation und der Verrohrung werden zementiert. Die Abdichtung des Bohrlochs gegenüber dem Gebirge wird durch einzementierte Stahlrohre in festgelegten Bohrungsabschnitten sichergestellt. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtour wird durch Druckteste nachgeprüft. Vor Beginn der Arbeiten werden zur Sicherung gegen Ausbruch von Gas und Wasser Absperrvorrichtungen aufgebaut.

- Bohrspülungen:

Der Schutz des Grundwassers in süßwasserführenden Horizonten wird bei der Auswahl der hier verwendeten Bohrspülung besonders berücksichtigt. Bei der Zusammensetzung der Bohrspülung wird das technische Regelwerk zur Verwendung von Spülmittelzusätzen in Bohrspülungen bei Bohrarbeiten im Grundwasser eingehalten. Die benötigte Spülung wird während der Bohrarbeiten im Kreislauf genutzt. Im inneren Bereich des Bohrplatzes wird die Spülung von dem Bohrgut gereinigt und wieder in einen geschlossenen Kreislauf zurückgeführt.

- Bohranlage:

Die Bohranlage wird in Einzelementen antransportiert und vor Ort montiert. Zum Bohren wird ein bis zu ca. 32 m hoher Bohrturm mit Maschinenanlage bestehend aus Hebewerk, Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülpumpen und einer Tankanlage eingesetzt. Zusätzlich werden Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Service- und Werkstatt-Container aufgestellt.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 der 12. BImSchV. Im direkten Umfeld befinden sich keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die Gefährdung des Grundwassers soll durch die Integrität der geplanten Bohrung gewährleistet werden. Aufgrund der Gestaltung und Ausführung des Platzes können unkontrollierte Stoffeinträge an der Geländeoberfläche oder in Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.

Ein unkontrollierter Aufstieg von Flüssigkeiten und Gasen über künstliche Wegsamkeiten (im Bereich des Bohrungsbauwerks) wird aufgrund der Planung und Ausführung der Ablenkung ebenfalls im Wesentlichen ausgeschlossen.

Ein Aufstieg von Flüssigkeiten oder Gasen durch Gesteine des Deckgebirges wird aufgrund der großen kumulativen Mächtigkeit des Deckgesteins mit seinen ausgeprägten Barriereigenschaften und der unterhydrostatischen Eigenschaft nicht möglich.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Vorhaben liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die als Acker- und Grünlandflächen genutzt werden.

In ca. 500 m Entfernung in südöstlicher Richtung befindet sich die nächstgelegene Hofstelle. In Richtung Niederlande liegt nächste Ortschaft Schoonebeek in einer Entfernung von ca. 700 m.

Im Vorhabensbereich befinden sich eine Vielzahl von Förder- und Betriebsplätzen sowie obertägigen Transportleitungen. Der Abstand zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden beträgt ca. 140 m. Auf niederländischer Seite befinden sich ebenfalls Förder- und Betriebsplätze, welche von der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) betrieben werden.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Boden:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um einen ehemaligen Niedermoorstandort, der durch Entwässerung, Düngung, Umbruch etc. für die landwirtschaftlichen Nutzungen, Ackerbau und Viehzucht kultiviert wurde.

Landschaft:

Das Umfeld des Vorhabens ist anthropogen geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und technischen Anlagen zur Gas- und Erdölförderung.

Wasser:

Grundwasser:

Die Grundwasserneubildungsrate liegt im jährlichen Mittel bei unter 100 mm/a (LRP 1998). Die Lage der Grundwasseroberfläche wird mit ca. > 7,50 m über Normalhöhennull (NHN) bis 10,00 m NHN angegeben Die Geländehöhe beträgt ca. 11,6 m NHN.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft.

Oberflächengewässer

In der Nähe des Vorhabens befindet sich die Oberflächengewässer Grenzaa und Mittelschloot. Bei den Gewässern handelt es sich um sandgeprägte Tieflandbäche, deren Wasserkörper in Folge der landwirtschaftlichen Nutzung verändert wurde. Der Gewässerzustand wird als unbefriedigend beschrieben.

Ca. 60 m westlich und ca. 50 m westlich der Bohrung EMLH 45 entwässern kleinere Gräben die landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Entwässerungsmulden um die Bohrplätze in die Grenzaa. Der vorhandene Bohrplatz wird von einer Grabenmulde eingefasst. Diese ist in der Regel nur temporär, jahreszeitlich bedingt durch die umliegenden Felder, wasserführend.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Bereich um das Vorhaben ist als wertvoller Bereich für Gast und Brutvögel ausgewiesen. Für die Umgebung des Bohrplatzes besteht eine regionale Bedeutung für die Avifauna insbesondere für die Wiesen- und Watvögel als Brutgebiet und für Gastvögel als Rastgebiet aufgrund der halboffenen- und Offenlandflächen. Durch die Störwirkungen der Rohstoffförderung und insbesondere der Landwirtschaft kommt zu negativen Auswirkungen auf die Bestände der Avifauna.

Vom Mai 2016 bis Juni 2017 wurden im Rahmen einer Umweltbaubegleitung im Bereich des Ostteils der Bewilligung Emlichheim Nord 45 Brut- und Gastvogelarten beobachtet, davon stehen 16 Arten auf der Roten Liste Niedersachsens. Von den klassischen Limikolen jedoch, wurden in diesem Gebiet in den letzten Jahren nur Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) als Brutvögel registriert. Das Gebiet östlich der Landesstraße wurde 2016-17 nicht erfasst. Seit der Brutzeit 2022 laufen Kartierungen von Brut-, Gast und Rastvögeln im süd- und westlichen Umfeld von EMLH 45, die im Herbst 2023 abgeschlossen werden.

Für andere Tierartengruppen wie Säugetiere, Amphibien und Reptilien besitzt das Gebiet eine eher geringere Bedeutung.

Gebiet und sein Untergrund:

Allgemeine Angaben zur Lagerstätte:

Das Ölfeld Emlichheim bildet den südlichen Teil der grenzüberschreitenden kretazischen Antiklinalstruktur Emlichheim-Schoonebeek (Deutschland-Niederlande). Das Feld ist mit mehr als 300 Bohrungen erschlossen, wird seit über 70 Jahren bewirtschaftet und fördert vorrangig aus dem Bentheim-Sandstein (Unterkreide) sowie untergeordnet aus dem darüber liegenden Gildehaus-Sandstein (ebenfalls Unterkreide). Der Bentheim-Sandstein erstreckt sich mit einer gleichbleibenden Mächtigkeit von ca. 30 m über die Fläche des gesamten Feldes und hat hervorragende Lagerstätteneigenschaften. Der Teufenbereich des ölführenden Hauptträgers umfasst ca. 700 m bis 900 m unter Normalhöhennull (NHN).

Oberhalb der kreidezeitlichen Sandsteine lagern die Tonmergel des Alb (Unterkreide), Mergel und Kreidekalke des Cenoman bzw. Turon (beides Oberkreide) sowie die Lockergesteine (Tone, Sande, Kiese) des Tertiär und Quartär. Effektive geologische Barrieren bilden die Tonmergel des Alb sowie die Tone des Untereozän und Oligozän (Tertiär).

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo, Zugriffsdatum 12.01.2023, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- In ca. 650 m östlich befindet sich das ÜSG der Grenzaa. Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:
Fläche:

Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da das Vorhaben auf einem bestehenden Betriebsplatz erfolgt.

Boden:

Da es sich um eine geologische Ablenkung aus einer bestehenden verrohrten und zementierten Förderbohrung handelt, werden keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erwartet. Die Ablenkung der bestehenden Bohrung erfolgt erst unterhalb von 400 m über eine Distanz von ca. 50 m in den gleichen Träger. Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei den Tätigkeiten werden Verunreinigungen von Böden und angrenzenden Flächen verhindert.

Wasser:

Während der Bau- und Bohrphase ist keine Grundwasserentnahmen Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer erforderlich. Durch die Verrohrung und Zementation der Bohrung sollte eine Betroffenheit der süßwasserführenden Horizonte ausgeschlossen sein.

Über einen Zeitraum von ca. 35 Tagen wird eine temporäre Asphaltdecke um die Sonde herum auf bereits geschotterten Flächen errichtet. In diesem Zeitraum kommt es in dem Bereich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit eine verminderte Grundwasserneubildung. Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die temporäre Versiegelung wird aufgrund der geringen Größe (ca. 30 m x 30 m) des versiegelten Bereiches im Verhältnis zur Menge des Grundwasserkörpers und der geringen Dauer von ca. 35 Tage bis zum Abbruch der Asphaltdecke als nicht erheblich gesehen.

Die Oberflächengewässer in der Umgebung des Vorhabens sind durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Während der Bauzeit kann es zu Störungen im nahen Umfeld des Vorhabens auf Tiere durch z.B. Geräusche, Beleuchtung, Bewegungen von Menschen und Maschinen kommen. Zusätzlich kann es zu Störwirkungen durch den Transportverkehr kommen. Durch Immissionen der Bauarbeiten könnte es zu Störungen und zur Vergrämung von empfindlichen Artengruppen (Avifauna) kommen. Ablenkungsarbeiten etc. können auch in der Brutzeit durchgeführt werden, da das Störungspotenzial relativ gering ist. Das bedeutet es bewegt sich im Rahmen ohnehin durchgeführter, kontinuierlicher Wartungsarbeiten oder von Routinearbeiten mit Windeneinsätzen.

Sollte es sich nicht vermeiden lassen, dass der Beginn der Arbeiten in der Brutzeit liegt, ist durch eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigung einer Bruttätigkeit eintreten kann. Zusätzlich werden Anlagen mit geringer Geräusentwicklung verwendet.

Mensch:

Während der Umbau- und Ablenkungsphase kann es zu Auswirkungen durch Lärmwirkungen und optische Beeinträchtigungen kommen, da die Wirkungen temporär begrenzt sind und die Entfernung zum nächsten Wohnbebauung (ca. 500 m) ausreichend ist, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Landschaft:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und Anlagen der Rohstoffgewinnung. Während der Ablenkungsphase kommt es zu einer

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den 32 m hohen Bohrturm. Durch das Vorhaben findet nur eine temporäre kleinräumige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes statt.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Der Abstand zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden beträgt ca. 140 m. Die geologische Ablenkung wird keinen grenzüberschreitenden Charakter haben. Der zwischen der NAM (Nederlandse Aardolie Maatschappij) und der Wintershall Dea vereinbarte Korridor (Boundary Spacing Agreement, vom 02.09.2004) von 50 m zur Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden wird eingehalten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Bau- und Bohrphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer der Bau- und Bohrphase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Umsetzung des Vorhabens ist für das 2. Quartal 2023 geplant und soll in ca. 35 Tagen realisiert werden. Die Umbauarbeiten des Bohrplatzes dauert ca. 15 Tage, die Durchführung der Ablenkung ca. 13 Tage und der Abbau der Bohranlage ca. 7 Arbeitstage.

Es wird von einer Förderdauer von ca. 7 Jahren ausgegangen. Nach der Beendigung der Förderung, erfolgt eine weitere Ablenkung, bzw. die Verfüllung, der Anlagenrückbau und die Wiederherrichtung der landwirtschaftlichen Fläche.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Ablenkung der bestehenden Bohrung EMLH 45 findet auf einer Fünffachlokation statt. Auf der Lokation befinden sich zusätzlich noch die Produktionsbohrungen EMLH 167, EMLH 149, EMLH, 321 und EMLH 171. Der Bohrplatz der geplanten Bohrung EMLH 45 überlagert sich mit dem bereits bestehenden Bohrplatz der Bohrungen EMLH 167, EMLH 149, EMLH, 321 und EMLH 171. Somit kommt es grundsätzlich zu einem Zusammenwirken dieser Vorhaben. Es ist nicht zu erwarten, dass durch das Zusammenwirken dieser bestehenden Bohrungen und der geplanten Ablenkung zusätzliche erhebliche Auswirkungen entstehen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Durch geeignete konstruktive Gestaltung des Bohr- und Förderplatzes wird verhindert, dass ggf. verunreinigte Wässer in die Umgebung abgeleitet werden.
- Arbeiten in der Brutzeit werden – soweit möglich – vermieden; falls das nicht möglich sein sollte, wird es eine Umweltbaubegleitung geben.
- Es werden Anlagen mit geringer Geräusentwicklung verwendet.
- An Engstellen und Einmündungen am Weg entlang der Grenzaa werden bei Bedarf temporäre Ausweichstellen und Erweiterungen im Seitenraum und an

Zufahrtseinmündungen z. B. durch das Auslegen von sich überlappenden Stahlplatten geschaffen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH plant im Erdölfeld Emlichheim die Ablenkung der Förderbohrung Emlichheim 45. Dafür wird das Bohrloch zurückzementiert und in einer Teufe von ca. 450 m abgelenkt. Die Verrohrung der Ablenkung soll hochgezogen werden und zwischen der neuen und der alten Rohrtour zementiert werden, dadurch soll die Integrität und die Langlebigkeit der geplanten Ablenkung erhöht werden.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Zum Schutz des Trink- und Grundwassers erfolgt die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe im inneren Bereich des Bohrplatzes. Durch die Planung des Förderplatzes und der entsprechenden Ausführungen können Einträge an der Geländeoberfläche, in Oberflächengewässer und nutzbare Grundwasserschichten vermieden werden. Zusätzlich werden die Ringräume zwischen der Formation und der Verrohrung zementiert. Die Abdichtung des Bohrlochs gegenüber dem Gebirge wird durch einzementierte Stahlrohre in festgelegten Bohrungsabschnitten sichergestellt. Die hydraulische Dichtigkeit der Rohrtour wird durch Druckteste nachgeprüft. Vor Beginn der Arbeiten werden zur Sicherung gegen Ausbruch von Gas und Wasser Absperrvorrichtungen aufgebaut. Damit soll die Integrität der Bohrung gewährleistet werden.

Auswirkungen durch Geräusch-, Licht- Staubemissionen oder Erschütterungen sind auf die Dauer der Umbau- und Bohrphase begrenzt. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter dar.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 17.01.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0006